

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.)

Der Verein führt den Namen **"Verein der Ehemaligen des Hüffertgymnasium Warburg e.V."**.

2.)

Der Verein hat seinen Sitz in Warburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3.)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.)

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition der Schule.

2.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung schulischer Einrichtungen und Veranstaltungen, für die städtische Mittel nicht zur Verfügung stehen, und der Unterstützung bedürftiger und würdiger Schüler verwirklicht.

3.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5.)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an das Hüffertgymnasium Warburg, bzw. seinen Rechtsvertreter, welches bzw. welcher das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. 2.) dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

Mitglied des Vereins können alle ehemaligen und jetzigen Schüler und Lehrer des Hüffertgymnasium Warburg und seiner Rechtsvorgänger werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

2.)

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3.)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4.)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

2.)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3.)

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für drei aufeinanderfolgenden Jahren oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.)

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1.)
Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt mindestens 12,-- DM.

- 2.)
Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

- 3.)
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

- 4.)
Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, z.B. während der Ausbildungszeit, während Arbeitslosigkeit und des Wehr- oder Ersatzdienstes.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- 1.)
Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2.)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Außenverhältnis vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 500,-- die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1.)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Beschlußfassung über die Streichung von Mitgliedern.

2.)

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirates herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1.)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3.)

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11

Beirat

1.)

Der Beirat besteht aus den vier Mitgliedern des Vereins, die in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2.)

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat hat die Aufgaben, über wichtige Vereinsangelegenheit zu beraten und zu beschließen.

Inbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- b) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 500,--, vgl. § 7 Abs. 2.
- c) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 13

Mitgliederversammlung

1.)

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.)

Mindestens einmal in drei Jahren soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Presse, z.B. Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

2.)

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zentel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Beschlufassung der Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Schatz

meister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion eine Wahlausschuß übertragen werden.

2.)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.)

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienener Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereingt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17
Auflösung des Vereins

1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4.).

2.)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Hüffertgymnasium Warburg (§ 2 Abs. 4).

4.)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Warburg, den 3. Juli 1986

- gez. Else Ortmann, Stud. Dir'in i.R.
- gez. Gertrud Topp, Konrektorin i.R.
- gez. Hannelore Kull, Rechtsanwältin
- gez. Elisabeth Schafmeister, Apothekerin
- gez. Marianne Albrecht, Ärztin
- gez. Marion Bodemann, Schülerin
- gez. Johannes Schmidt, Oberstudienrat